

Satzung

Freie Wähler Offenburg e.V.

Gegründet am 02.12.1993

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freie Wähler Offenburg“.
- 2) Die Kurzbezeichnung lautet „FWO“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Offenburg.
- 4) Die FWO ist in das Vereinsregister des AG Freiburg unter der Nr. 470655 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck der FWO ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 2) Die FWO bietet den Bürgern die Gelegenheit, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- 3) Die FWO befasst sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben und Anliegen in und für Offenburg.
- 4) Die FWO ist parteipolitisch unabhängig. Ihr Handeln ist geprägt durch
 - a) den Sachverstand und das Verantwortungsbewusstsein der gewählten Mandatsträger und
 - b) durch die der Satzung als Bestandteil im Anhang beigefügten Grundwerte.
- 5) Die FWO ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke..

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der FWO werden kann jeder deutsche Staatsangehörige (Art. 116 des Grundgesetzes) sowie jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt und diese Satzung einschließlich der darin formulierten Grundwerte als verbindlich anerkennt.
- 2) Ein Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei kann nicht gleichzeitig Mitglied der FWO sein oder werden.
- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod
 - den Austritt
 - den Ausschluss
 - den Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger.
- 2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 3) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle vereinsinternen dem Vorstand zu übergeben.

§ 5 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der FWO ausgeschlossen werden:
 - Bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der FWO bzw. gegen die in dieser Satzung formulierten Grundwerte.
 - Nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts.
 - Wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweifacher Zahlungsaufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat.
 - Wenn ein Mitglied Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei ist bzw. wird.
- 2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 3) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines Jahresbeitrags verbunden, der gemäß § 9 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Der Beitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§7 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die FWO durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Aktionen

- Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; geschäftlich bedingte Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.
- Auf Antrag erhalten die Mitglieder für ihre Zuwendungen an die FWO eine steuerliche Bestätigung (Zuwendungsbestätigung gem. § 10 g EStG).
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organe

- 1) Organe der FWO sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 2) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse / Arbeitskreise einsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan der FWO. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, Bericht der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens im Juni des Folgejahres statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der FWO erfordert oder wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.
- 4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch email erfolgen; im Falle der Aufstellung von Wahlvorschlägen kann der Vorstand die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter / der Stellvertreterin geleitet.
- 6) Es ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu führen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.

- 8) Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9) Sonstige Abstimmungen werden offen mittels Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Soweit die FWO sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Bestimmungen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten. Über die Reihenfolge des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der / dem Vorsitzenden,
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Vorstand FINANZEN (Kassenführer/in),
 - dem Vorstand VERWALTUNG (Geschäftsführer/in),
 - dem Vorstand MEDIEN (Pressesprecher/in) und
 - bis zu 9 (neun) Beisitzern, die für einzelne politische Schwerpunkte zuständig sind.
 - Vorstandsmitglied kraft Amtes ist der/die von den Stadträten gewählte Fraktionsvorsitzende .
- 2) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der Stellvertretende Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen. Sie vertreten die FWO jeweils einzeln.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der FWO, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung der FWO und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- 5) Mitglieder, die Mandatsträger im Gemeinderat von Offenburg oder in einem Offenburger Ortschaftsrat sind, können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- 6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung zulässig, falls der Vorstand dies beantragt.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Vorstands FINANZEN einzusehen sowie vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben in der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 12 Unfallhaftung

Die FWO haftet nicht für Unfälle, gleichgültig wann, wie oder wo diese einem Mitglied zustoßen.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Liquidator zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so ist die / der erste Vorsitzende Liquidator.
- 4) Bei der Auflösung der FWO ist das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Offenburg treuhänderisch zu übergeben und für eine Neugründung der FWO fünf Jahre bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des EStG verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

